

(2) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer über die zugeschriebenen Zinsen eine Zinsenanweisung, wenn die Zinsen den Betrag von 50 DM übersteigen oder wenn der Sparer durch ein Schreiben an das Postsparkassenamt die Eintragung der Zinsen in das Postsparkbuch beantragt. Die Zinsen werden gegen Einziehen der Zinsenanweisung im Postsparkbuch durch Abdruck des Tagesstempels und Unterschrift des Angestellten bescheinigt.

Besonderes

§ 12

Verlust des Postsparkbuchs oder der Ausweiskarte

(1) Der Verlust oder die Vernichtung des Postsparkbuchs oder der Ausweiskarte ist vom Sparer dem Postsparkassenamt mit einem bei den Ämtern und Amtsstellen des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) erhältlichen Formblatt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung des Postsparkbuchs überzeugend nachgewiesen, so stellt das Postsparkassenamt ein neues Postsparkbuch aus.

(3) Bei Verlust oder bei nicht überzeugendem Nachweis der Vernichtung erläßt das Postsparkassenamt das Aufgebot. Durch das Aufgebot wird bekanntgemacht, daß nach Ablauf eines Monats vom Tag der Veröffentlichung das Postsparkbuch für nichtig erklärt und ein neues Postsparkbuch ausgestellt wird, wenn innerhalb dieser Frist kein Anspruch erhoben wird. Der Aushang wird bei dem Amt des Postsparkassendienstes öffentlich bekanntgemacht, welches das abhanden gekommene Postsparkbuch ausgestellt hat. Wird ein Anspruch erhoben, so wird die Einlage des Postsparkbuchs hinterlegt.

(4) Bei Verlust oder Vernichtung der Ausweiskarte wird ein neues Postsparkbuch ausgestellt.

(5) Bei gleichzeitigem Abhandenkommen von Postsparkbuch und Ausweiskarte kann der Sparer, außer der in jedem Falle erforderlichen Anzeige an das Postsparkassenamt (Abs. 1), das Postsparkbuch in einem oder mehreren Bezirken auf eigene Kosten sperren lassen. Der Antrag ist bei einem Amt oder einer Amtsstelle des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 2) zu stellen.

§ 13

Verjährung

(1) Für die Verjährung von Einlagen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist des Zivilrechts. Zinsen verjähren wie Einlagen. Jede Eintragung einer Einlage, einer Rückzahlung oder von Zinsen im Postsparkbuch gilt als Anerkennung im Sinne der Verjährungsvorschriften.

(2) Einwendungen gegen die Eintragungen im Postsparkbuch müssen unverzüglich erhoben werden.

§ 14

Vertretung in Rechtsstreitigkeiten

In Rechtsstreitigkeiten mit den Sparern wird die Deutsche Post — Deutsche Postsparkasse — durch den Betriebsleiter des für den Wohnsitz des Sparers zuständigen Hauptpostamtes vertreten.

§ 15

Gebühren

(1) Im Postsparkassendienst werden keine Gebühren erhoben.

(2) Briefe der Sparer an das Postsparkassenamt in Berlin werden bei Benutzung besonderer Umschläge, die bei allen Postanstalten erhältlich sind, gebührenfrei befördert. Werden andere Umschläge benutzt, so unterliegen die Briefe der gewöhnlichen Briefgebühr.

§ 16

Anlage der Spareinlagen

Die Spareinlagen werden bei der Deutschen Notenbank entsprechend den Anlagerichtlinien angelegt.

§ 17

Postsparkassengeheimnis

(1) Wer im Dienst der Deutschen Post steht oder gestanden hat, ist zur Verschwiegenheit über alle in Angelegenheiten eines Postsparkbuchs vorgenommenen Handlungen, sowie darauf, ob jemand Postparer ist oder war, verpflichtet.

(2) Auskünfte in Postsparkassenangelegenheiten werden nur vom Postsparkassenamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilt.

§ 18

Änderungen der Postsparkassenordnung

Änderungen der Postsparkassenordnung erläßt der Minister für Post- und Fernmeldewesen. Die Änderungen gelten auch für bereits bestehende Postsparkonten.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Postsparkassenordnung in der Fassung vom 1. September 1946 wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 8. September 1955

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
 Burmeister
 Minister